

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9  
für den Regierungsbezirk Köln  
Ausgegeben in Köln am 3. März 1980**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für das Einzugsgebiet der  
Wassergewinnungsanlage Embken  
des Wasserleitungszweckverbandes  
der Neffeltalgemeinden  
(Wasserschutzgebietsverordnung Embken)  
vom 6. Februar 1980**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverfügung vom 11. Dezember 1992  
(Amtsblatt Nr.51/52 für den Regierungsbezirk Köln vom 21. Dezember 1992)

**Inhalt**

- § 1 Wasserschutzgebiet
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung
- § 3 Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone III
- § 5 Schutz in der Zone II
- § 6 Schutz in den Zonen I
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Duldungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 12 Entschädigungen, Ausgleichszahlungen
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 16.10.1976 (BGBl. I S.3017) in geltender Fassung, der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143, 150 und 168 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4.7.1979 (GV.NW.1979 S.488) in geltender Fassung und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 28.10.1969 (SGV.NW.2060) in geltender Fassung wird verordnet:

**§ 1  
Wasserschutzgebiet**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet der bestehenden Wassergewinnungsanlage Embken des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Begünstigter Unternehmer der Wassergewinnung ist der Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich, Gliederung**

(1) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Stadt Nideggen auf Teile der Gemarkungen Berg-Thuir, Muldenau, Embken und Wollersheim.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich von außen nach innen in die Zonen:

Zone III (weitere Zone)

Zone II (engere Zone)

Zonen I (Fassungsbereiche)

(3) Einen Bestandteil der Verordnung bilden folgende 6 Blätter der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000:

Berg-Thuir; Muldenau; Embken; Berg-Thuir Süd; Wollersheim West; Wollersheim Ost.

Die Blätter sind als Wasserschutzgebietskarten durch den Regierungspräsidenten Köln gekennzeichnet. Sie enthalten im Einzelnen die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Zonen. Die Zone III ist gelb umrandet, die Zone II ist grün umrandet, die Zonen I sind rot angelegt.

Gemäß § 141 Abs.2 Landeswassergesetz wird die Verkündung der Wasserschutzgebietskarten durch die Auslegung nach § 2 Abs.5 dieser Verordnung ersetzt.

(4) Das Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in der Übersichtskarte, Ausschnitt aus der Topographischen Karte im Maßstab 1:25 000, Blatt 5305 Zülpich, dargestellt. Die Übersichtskarte wird zusammen mit dem Verordnungstext in der Ausgabe A des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln verkündet.

(5) Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Wasserschutzgebietskarten und die Übersichtskarte liegen vom Tag des Inkrafttretens an während der Geltungsdauer der Verordnung bei der Stadtverwaltung Nideggen innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

## **§ 3**

### **Schutzbestimmungen, Begriffsbestimmungen**

(1) Für die einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gelten die jeweils in den §§ 4-6 und 9 aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Das Verfahren für Genehmigungen regelt § 7. Für mögliche Befreiungen von Verbotsvorschriften gilt § 8, die Verfahrensvorschriften gemäß § 7 finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung zur Duldung von Maßnahmen bestimmt sich nach § 9.

(2) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung, z.B. einer Planfeststellung nach Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, nach Straßen- oder Eisenbahnrecht, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung - Anzeigeverfahren genügen insoweit nicht -, oder einer manöverrechtlichen Anmeldung nach Bundesleistungsgesetz bedürfen, sind einer Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(3) Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden in Verfahren nach Abs.2, die sich auf das Wasserschutzgebiet Embken beziehen, bedürfen des Einverständnisses des Oberkreisdirektors als untere Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind

1. flüssige oder gasförmige Stoffe (z.B. Rohöle, Benzine, Dieselkraftstoffe oder Heizöle), die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern;
2. feste, flüssige oder gasförmige Stoffe (z. B. Säuren, Laugen, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte oder Mischungen, Kohlenwasserstoffe, organische Verbindungen (etwa Harnstoff), Gifte, Abwasser, Jauche, Gülle, radioaktive Stoffe), die geeignet sind, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

(5) Unterirdisches Lagern im Sinne der Verordnung erfolgt in

1. Behältern, die vollständig im Erdreich eingebettet sind;
2. Behältern, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind;
3. Behältern, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind.

Oberirdisches Lagern im Sinne der Verordnung erfolgt in Behältern, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten zuverlässig und schnell erkennbar sind. Auch in Keller- oder Auffangräumen erfolgt oberirdisches Lagern, wenn die Behälter in diesen Räumen so zugänglich sind, dass Undichtheiten jederzeit, z.B. durch Augenschein, festgestellt werden können.

## **§ 4**

### **Schutz in der Zone III**

**(1) In der Zone III sind, soweit nicht nach Abs.2 verboten, genehmigungspflichtig:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Abs.4), wenn diese Stoffe vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Schaffung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
3. Schaffung und Änderung von Anlagen jeglicher Art bei bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von denen eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
  - a. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
  - b. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen;

- c. das Anlegen grundwasserverträglicher mehrjähriger Intensivkulturen;
4. Schaffung und Änderung sonstiger Anlagen oder Einrichtungen, soweit davon eine Beeinträchtigung der Gewässer ausgehen kann;
  5. Schaffung und Änderung von Anlagen zur Klärung von Abwasser und von Kanalisationsanlagen;
  6. Schaffung und Änderung von Anlagen, in denen oberirdisch (siehe § 3 Abs.5) wassergefährdende Stoffe in Einzelmengen von mehr als 10 m<sup>3</sup> gelagert werden;
  7. Schaffung und Änderung von Erdaufschlüssen; ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgärten von weniger als 3 m Tiefe;
  8. Schaffung von Fischteichen (Naturteichen);
  9. Neubau und Ausbau von Straßen, Plätzen (z. B. Parkflächen mit mehr als 10 Stellplätzen), Wegen, Schienenwegen;
  10. Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
  11. Schaffung und Änderung von Friedhöfen;
  12. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe, Sprengungen im Untergrund.

**(2) In der Zone III sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:**

1. Schaffung und Änderung gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe und Einrichtungen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen (siehe § 3 Abs.4), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
2. Maßnahmen, sowie Schaffung und Änderung von Anlagen mit Anfall von Abwasser - z.B. aus Wohnbebauung - oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herausgebracht oder sonst unschädlich gemacht werden;
3. Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung und Verarbeitung von radioaktivem Material;
4. Schaffung von Flugplätzen, militärischen oder ähnlichen Anlagen, Übungs-, Luftlande- oder Notabwurfplätzen;
5. Schaffung von Tankstellen, Tanklagern oder Umschlagstellen für wassergefährdende Stoffe;
6. Schaffung von Mineralöl- oder sonstigen Produktenleitungen für wassergefährdende Stoffe, von besonderen Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen;
7. Schaffung von Fischteichanlagen;
8. Abwasserverrieselung, -versickerung, -versenkung, -verregnung, -landbehandlung; ausgenommen das sachgemäße Verwenden der gebräuchlichen Düngemittel zu Düngezwecken;
9. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
10. Entleeren von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr;
11. Einleiten von Kühlwasser oder des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in den Untergrund;
12. Wärmepumpen, soweit Grundwasser zum Betrieb benutzt wird;

13. Ablagern von Abfällen im Sinne des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 5.1.1977 (BGBl. I S.41) einschließlich der Stoffe nach § 1 Abs.3 des Gesetzes;
14. unterirdisches Lagern wassergefährdender Stoffe (siehe § 3 Abs.5);
15. Oberirdisches Lagern von wassergefährdenden Stoffen ohne rechtmäßige Anlagen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden oder ein Gewässer verhindern;
16. Unsachgemäßes Verwenden wassergefährdender Stoffe;
17. Transport wassergefährdender Stoffe im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen;
18. Sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen, die die Gewässer verunreinigen können (z.B. Manöver, Übungen aller Art und Sportveranstaltungen außerhalb dafür bestehender rechtmäßiger Anlagen oder Einrichtungen bzw. außerhalb befestigter Straßen, Wege und Plätze, ferner Camping, Zeltlager).
19. das Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. nach der Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) sowie das unsachgemäße Anwenden zugelassener Mittel;
20. das unsachgemäße Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf öffentlichen Flächen sowie auf erwerbsmäßig genutzten Wirtschaftsflächen. Ein unsachgemäßes Anwenden liegt im Sinne dieser Verordnung auf diesen Flächen insbesondere dann vor, wenn nicht in geeigneter Weise (z.B. in einem Pflanzenschutztagebuch) die einzelnen Anwendungen mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Mittels aufgezeichnet und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren;
21. das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost;
22. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Festmist, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Kompost) auf erwerbsmäßig genutzte Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung auch dann vor, wenn
  - Nährstoffträger nicht zum Zwecke des Düngens nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche erstellten Düngeplan aufgebracht,
  - im Düngeplan nicht unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufgezeichnet und
  - diese Aufzeichnungen nicht 5 Jahre lang aufbewahrt und nicht auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden;
23. das unsachgemäße Aufbringen von Nährstoffträgern (wie z.B. mineralische Düngemittel, Kompost) auf sonstigen Flächen. Das liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere vor, wenn nicht grundwasserschonend gedüngt wird. Eine grundwasserschonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass nach Möglichkeit keine Nährstoffe ins Grundwasser gelangen;
24. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
25. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben;
26. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen:
  - der Gemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel,

- grundwasserverträgliche mehrjährige Intensivkulturen;
27. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
28. das Anlegen von Schwarzbrachen.

## **§ 5** **Schutz in der Zone II**

### **(1) In der Zone II sind, soweit nicht nach Abs.2 verboten, genehmigungspflichtig:**

1. Schaffung und Änderung von Anlagen, die der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung dienen;
2. Schaffung von Anlagen jeglicher Art ohne Abwasseranfall;
3. Änderung bestehender Anlagen und Einrichtungen;
4. Änderung von Straßen, Wegen und Plätzen;
5. Einleiten des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, Gräben, Mulden;
6. Bohrungen.
7. grundwasserverträgliche Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf.

### **(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Abs.1 genehmigungspflichtig, verboten:**

1. In der Zone III (§ 4 Abs.2) verbotene Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen;
2. Maßnahmen, sowie Schaffung von Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit Ausstoß oder Anfall von wassergefährdenden Stoffen;
3. Lagern wassergefährdender Stoffe;
4. Schaffung und Änderung von Erdaufschlüssen, auch Baugruben, Schürfgräben; ausgenommen sind Erdaufschlüsse im Zusammenhang mit Maßnahmen gem. Abs.1 und die normale Nutzung der Grundstücke (z.B. Umgraben, Pflügen);
5. Sprengungen im Untergrund;
6. Neubau von Straßen, Wegen, Plätzen, Schienenwegen;
7. Einleitung von Abwasser (auch Kühlwasser) in den Untergrund, in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
8. Durchleiten von Abwasser;
9. Anlegen von Dauerpferchen, Fischteichen;
10. Sonstige Handlungen, Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen, die die Gewässer verunreinigen können (z.B. Manöver, Übungen aller Art, Sportveranstaltungen, Reitplätze, Campen, Zelten, Lagern).
11. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Abwasser;
12. das Umwandeln von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
13. das Umwandeln forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

## **§ 6** **Schutz in den Zonen I**

**(1) In den Zonen I sind gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar:**

1. Überwachung durch Wasser-, Ordnungs- und Gesundheitsbehörden;
2. Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen durch Bedienstete des Betreibers, mit dessen Genehmigung durch Dritte;
3. Unterhaltung der Grundstücke;
4. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen, des Wassers, des Bodens und des Aufwuchses.

**(2) In den Zonen I sind mit Genehmigung gemäß § 7 gestattet:**

1. Schaffung und Änderung der Wasserversorgungsanlagen;
2. Änderung der Nutzungsart und Nutzungsweise der Grundstücke.

**(3) Sonstige Handlungen, Anlagen und Einrichtungen sind verboten.**

## **§ 7** **Genehmigungen**

(1) Anträge auf Genehmigung nach § 4 Abs.1, § 5 Abs.1, § 6 Abs.2 sind schriftlich einzureichen. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Nachweisungen, Zeichnungen) sind beizufügen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs.2 bedarf es eines besonderen Antrages auf Genehmigung nicht.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung ist der Oberkreisdirektor des Kreises Düren als untere Wasserbehörde.

(4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, sofern davon eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers nicht ausgehen kann. Die Erteilung einer Genehmigung ist auch zulässig für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art.

(5) Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich macht, kann sie widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder Einschränkungen unterworfen werden.

(6) Eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten der Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung der genehmigten Handlung, Maßnahme, Anlage oder Einrichtung begonnen oder die Ausführung mehr als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

## **§ 8 Befreiungen**

(1) Der zuständige Oberkreisdirektor als untere Wasserbehörde kann auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung von den Verboten der §§ 4 Abs.2, 5 Abs.2 und 6 Abs.3 erteilen, wenn:

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Die Vorschriften des § 7 Abs.1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden. Sie holt vor ihrer Entscheidung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen ein.

Will die untere Wasserbehörde möglichen Anregungen und Bedenken oder einer sonstigen abweichenden Beurteilung durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Aachen nicht Rechnung tragen, so ist vor ihrer Entscheidung die Weisung des Regierungspräsidenten in Köln als obere Wasserbehörde einzuholen.

## **§ 9 Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die behördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder etwa erteilten Genehmigungen oder Befreiungen, ferner Beobachtungen und Prüfungen der Gewässer und des Bodens gern. § 19 Abs.2 Nr.2 WHG, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung entsprechend angepasst oder beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, dass Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Der zuständige Oberkreisdirektor ordnet die zu duldenen Maßnahmen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 und 3 sowie § 161 Abs.2 LWG und damit zugleich gegen Vorschriften dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.



## **§ 11**

### **Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter**

- (1) Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.
- (2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Entschädigungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so ist dafür gemäß §§ 19 Abs.3, 20 WHG und §§ 15, 134, 135, 154-156 LWG Entschädigung zu leisten.  
Zuständig für die Entscheidung über die Entschädigung ist der Regierungspräsident Köln als obere Wasserbehörde.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs.3 LWG kann der Regierungspräsident Köln eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft. Köln, den 6. Februar 1980

Der Regierungspräsident  
als obere Wasserbehörde

gez.: Dr. Antwerpes